

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandro Kappe, Dr. Anke Frieling, Silke Seif
und Andreas Grutzeck (CDU) vom 25.06.20

und Antwort des Senats

Betr.: Besteht eine Gesundheitsgefährdung durch das Asphaltmischwerk in Altona?

Einleitung für die Fragen:

Seit 2016 sind bei der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) mehr als 200 Beschwerden über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schwefel- oder Asphaltgerüche, insbesondere in den Straßen Försterweg, Ernst-Horn-Straße, Gutenbergstraße, Frühlingstraße und Winsbergring, eingegangen. Immer wieder klagen Anwohnerinnen und Anwohner über Atemprobleme, Hustenreizzungen und Augenreizzungen.

Die Betroffenen haben ein im Rondenbarg gelegenes Asphaltmischwerk als Verursacher angeführt.

Wir fragen den Senat:

Frage 1: Hat die BUE Schadstoffmessungen beim Asphaltmischwerk vorgenommen?

Frage 2: Wenn ja, wann und in welchem Umfang?

Frage 3: Wenn nein, wieso erfolgte trotz Beschwerden keine Messung?

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Es wurden Luftsadstoffmessungen sowohl von offiziell für Emissionsmessungen anerkannte Messinstituten als sachverständige Stellen nach § 29b Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) als auch vom Institut für Hygiene und Umwelt (HU) durchgeführt. Die Emissionsmessungen der Messinstitute wurden vom HU begleitet.

Regelhaft werden alle drei Jahre wiederkehrende diskontinuierliche Emissionsmessungen am Kamin als Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte für Gesamtstaub, organische Stoffe, Benzol, Stickstoffoxide, Schwefeloxide und Kohlenmonoxid durchgeführt, zuletzt in 2017 durch das Messinstitut AIRTEC Gesellschaft für Umweltmessungen mbH.

Aufgrund der Beschwerden wurden zusätzlich folgende Messungen veranlasst:

- diskontinuierliche Emissionsmessungen mit Bestimmung der Inhaltsstoffe an den drei Quellen Verladung Asphalt, Verladung Bitumen und Gaspendelanlage durch den TÜV in 2017,
- orientierende Geruchsemissionsmessungen mit Immissionsprognose unter Berücksichtigung aller geruchsrelevanter Quellen ebenfalls durch den TÜV in 2017,
- zwei einwöchige orientierende kontinuierliche Emissionsmessungen der organischen Stoffe (Gesamt-C) am Kamin durch HU in 2018,

- Geruchsemissionsmessungen mit Immissionsprognose unter Berücksichtigung aller geruchsrelevanter Quellen durch das Messinstitut Müller-BBM in 2018/2019,
- Gutachten über die Umsetzung des Stands der Geruchsminderungstechnik ebenfalls durch das Messinstitut Müller-BBM in 2018/2019 sowie
- Messungen der Berufsgenossenschaft – Arbeitnehmerschutz im Nahbereich der Anlage in 2016.

Frage 4: *Welche Ergebnisse wurden festgestellt?*

Frage 5: *Wurden Überschreitungen von zulässigen Werten festgestellt?*

Frage 6: *Wenn ja, welche und in welchem Umfang?*

Antwort zu Fragen 4, 5 und 6:

Es wurden keine Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte festgestellt. Die zusätzlich durchgeführten Messungen haben bislang keinen Hinweis auf andere Stoffe gegeben, die gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können.

Die gemessenen Geruchsstoffkonzentrationen lagen im üblichen Bereich für Asphaltmischwerke. Unter Zugrundelegung der Geruchsemissionsmesswerte wurden Immissionsprognosen von zwei verschiedenen anerkannten Messinstituten erstellt. Beide Immissionsprognosen zeigen im Wohngebiet Stellinger Linse Geruchsimmissionen in 3 bis 5 Prozent der Jahresstunden.

Im Wohngebiet werden nach der auch von Gerichten als Beurteilungsmaßstab anerkannten Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Geruchsimmissionen an ständigen Aufenthaltsorten in 10 Prozent der Jahresstunden als hinnehmbar eingestuft. Unter Berücksichtigung möglicher anderer Geruchsemittenten wurde für das Asphaltmischwerk ein um 50 Prozent reduzierter Geruchsimmissionswert der GIRL festgelegt. Es sind somit Geruchshäufigkeiten des Asphaltmischwerks im Wohngebiet in 5 Prozent der Jahresstunden zulässig.

Die der zuständigen Behörde vorliegenden Geruchsbeschwerden beziehen sich im Übrigen überwiegend auf kurzfristige Ereignisse.

Unabhängig von den Emissionsmessungen wurde im Rahmen des Messprogramms die Schornsteinhöhe unter Berücksichtigung der Neufassung der VDI 3781 Blatt 4 (Umweltmeteorologie – Ableitbedingungen für Abgase – Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen) aus dem Jahr 2017 überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass der Schornstein geringfügig um 3 m erhöht werden muss. Diese bauliche Maßnahme wurde während der Winterreparatur der Anlage im Februar 2019 bereits umgesetzt.

Frage 7: *Hat die BUE Schadstoffmessungen in den Straßen Försterweg, Ernst-Horn-Straße, Gutenbergstraße, Frühlingstraße und Winsberg-ring vorgenommen?*

Frage 8: *Wenn ja, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis?*

Frage 9: *Wenn nein, wieso erfolgte trotz Beschwerden keine Messung?*

Antwort zu Fragen 7, 8 und 9:

Es werden Emissionsminderungsmaßnahmen an der Anlage umgesetzt, deren Wirksamkeit der zuständigen Behörde mit Emissionsmessungen nachzuweisen ist.

Kontinuierliche aussagekräftige Geruchsimmissionsmessungen im Wohngebiet mit Messgeräten sind technisch nicht möglich. Geruchsimmissionen können nur über Geruchsbegehungen mit Probanden über ein Jahr ermittelt werden, da dabei alle Jahreszeiten erfasst werden müssen. Der Begehungszeitraum kann höchstens auf ein halbes Jahr reduziert werden. Eine eindeutige Zuordnung der Gerüche, wie zum Beispiel Verbrennungsabgase, zu einem Emittenten ist hierbei nicht möglich.

Im vorliegenden Fall sind Geruchsbegehungen nicht erforderlich, da mit den Ergebnissen der diskontinuierlichen Einzelmessungen von zwei verschiedenen Messinstituten

und den zugehörigen Ausbreitungsrechnungen nachgewiesen wurde, dass die Immisionswerte der GIRL für Wohngebiete sicher eingehalten werden. Grundsätzlich haben Geruchsimmissionsprognosen einen konservativen Ansatz und rechnen mit einem großen Sicherheitsfaktor. Bei anschließenden Begehungen, die dann den IST-Zustand feststellen, werden in der Regel niedrigere Geruchsimmissionswerte ermittelt.

Auch bei kontinuierlichen Immissionsmessungen von ubiquitär auftretenden Schadstoffen, wie Gesamt-C, NOx, CO, SOx, Benzol, Staub und anderes, ist eine eindeutige Zuordnung der Werte zu Emittenten nicht möglich, zumal der Verkehr in der Stadt bei den Immissionen einen erheblichen Anteil hat. Messungen im Wohngebiet in der Nähe der A 7, der vielbefahrenen Kieler Straße und der Gleise für Fern- und Nahverkehr lassen keine eindeutige Zuordnung der Messwerte zum Asphaltmischwerk zu.

Frage 10: *In den Jahren 2019 und 2020 wurden beziehungsweise werden in dem oben genannten Asphaltwerk verschiedene Maßnahmen zur Geruchsminderung umgesetzt: Wurden diese Maßnahmen von der BUE eingefordert?*

Frage 11: *Welche Maßnahmen wurden von der BUE eingefordert und welche Ergebnisse sollen diese Maßnahmen erzielen?*

Frage 12: *Welche Maßnahmen zur Geruchsminderung wurden bereits umgesetzt?*

Frage 13: *Auf welcher Grundlage wurden diese Maßnahmen eingefordert?*

Auf Grundlage der Gutachten sowie aus Eigeninitiative hat das Asphaltmischwerk verschiedene Maßnahmen zur Geruchsminderung in einem kooperativen Prozess unter ständiger Einbeziehung von Gutachtern sowie der BUE freiwillig durchgeführt.

Die Umsetzung der gutachterlich empfohlenen Maßnahmen zur Geruchsminderung im Verladebereich findet zurzeit statt. Durch Erfassung der diffusen Emissionen und Ableitung über einen Schornstein sollen die Geruchsimmissionen im Nahbereich reduziert werden.

Aufgrund von Erfahrungswerten in anderen Anlagen verändert das Asphaltmischwerk derzeit zusätzlich die Paralleltrömmel zur Erwärmung von Ausbauasphalts baulich. Dadurch soll der Ausbauasphalt schonender erwärmt werden, was eine weitere Reduktion der Emissionen verspricht.

Im Rahmen des Messprogramms wurde auch die Schornsteinhöhe überprüft und dabei festgestellt, dass der Schornstein um 3 m erhöht werden muss. Diese bauliche Maßnahme wurde im Februar 2019 durchgeführt, siehe dazu auch Antwort zu Fragen 4 bis 6. Damit ist der freie Abtransport der Abgase gewährleistet.

Des Weiteren wurden unter anderem im Bereich der Gaspendelung und des Einsatzes von geruchsneutralisierenden Stoffen im Kamin sowie der Hochsiloanlage noch weitere Maßnahmen zur Optimierung umgesetzt.

Frage 14: *Wurde für die Planung der jetzt eingeleiteten Maßnahmen externes Fachpersonal/Gutachter hinzugezogen?*

Frage 15: *Wenn ja, welche Firma wurde in welchem Umfang hinzugezogen?*

Frage 16: *Wenn nein, welcher Bereich der zuständigen Behörde hat die Bewertung vorgenommen?*

Antwort zu Fragen 14, 15 und 16:

Die Müller-BBM GmbH war als externer Gutachter im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in die Planungen für die Absauganlage für den Verladebereich und die Verlängerung der Paralleltrömmel durch Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme eingebunden.

Frage 17: *Wie viele Beschwerden sind den zuständigen Behörden aufgrund des Asphaltwerkes in Altona unterteilt nach den Jahren 2018, 2019 und 2020 bekannt?*

Antwort zu Frage 17:

2018: 57 Beschwerden an 37 Tagen,
2019: 37 Beschwerden an 28 Tagen,
2020: 15 Beschwerden an zehn Tagen.

Vorbemerkung: *Im Jahre 2015 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in einem Rundschreiben an die Obersten Straßenbaubehörden der Länder verfügt, dass beim Bau beziehungsweise der Erneuerung von Bundesstraßen kein teer-/pechhaltiger Recyclingasphalt (aufgrund seiner teilweise krebserregenden Inhaltsstoffe) dem neuen Asphalt zugegeben werden darf. Dadurch soll vermieden werden, dass es zu einer Mengenmehrung an belastetem Asphalt kommt, durch die wiederum mit erheblichen Folgekosten zu rechnen wäre.*

Frage 18: *Wurde diese Regelung auch bereits für Hamburg und dessen Bezirke umgesetzt?*

Frage 19: *Wenn ja, in welcher Form?*

Frage 20: *Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 18, 19 und 20:

Initiiert durch den Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Jahr 2015 die Regelungen der Freien und Hansestadt Hamburg zur umweltverträglichen und ökonomischen Verwertung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch aus dem Jahr 2012 übernommen und mit dem „Allgemeinen Rundschreiben“ (ARS) Nummer 16/2015 bekannt gegeben.

Die entsprechenden Regelungen waren in der Freien und Hansestadt Hamburg bereits seit dem 1. Januar 2012 eingeführt.

Die Einführung erfolgte durch die zuständige Behörde mit dem „Rundschreiben Straßenbautechnik“ RST 5/11 (Umweltverträgliche und ökonomische Verwertung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch der Freien und Hansestadt Hamburg).

Frage 21: *In der Nachbarschaft des Werkes entstehen die Wohnquartiere Mitte Altona und Holstenquartier, am Bahnhof Diebsteich ist der neue Fernbahnhof mit vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangeboten geplant. Voraussetzung für das Gelingen dieser Projekte ist unter anderem die Wohnqualität in den Neubaugebieten. Wie stellt die BUE sicher, dass sich die Beschwerden nicht auch auf die neuen Quartiere ausweiten?*

Antwort zu Frage 21:

Der Bahnhof Diebsteich befindet sich in circa 1.500 m Entfernung, die neue Mitte Altona in über 2.200 m Entfernung vom Asphaltmischwerk. Laut der vorliegenden Geruchsimmissionsprognose liegt die ermittelte Zusatzbelastung des Asphaltmischwerks dort unter der Irrelevanzschwelle der GIRL von 2 Prozent der Jahresstunden. Nach der GIRL sind Geruchsimmissionen in Wohngebieten in 10 Prozent der Jahresstunden als hinnehmbar eingestuft, siehe dazu auch Antwort zu Fragen 4 bis 6.

Frage 22: *Im Sommer dieses Jahres stehen die dreijährig wiederkehrenden TÜV-Überprüfungen des Asphaltmischwerkes an: Wann sollen die Prüfungen durch den TÜV erfolgen?*

Antwort zu Frage 22:

Die wiederkehrenden Emissionsmessungen durch ein anerkanntes Messinstitut werden nach Abschluss der zurzeit stattfindenden Baumaßnahmen zur Geruchsminderung im Verladebereich und an der Paralleltrömmel durchgeführt werden, voraussichtlich im Herbst 2020.

Frage 23: *Welche Ergebnisse hat der letzte TÜV-Bericht ergeben?*

Frage 24: *Wurden Mängel festgestellt?*

Frage 25: *Wenn ja, welche und wurden die Mängel bereits behoben?*

Antwort zu Fragen 23, 24 und 25:

Die wiederkehrenden Emissionsmessungen wurden im Juni 2017 von dem Messinstitut AIRTEC Gesellschaft für Umweltmessungen mbH durchgeführt. Siehe dazu auch Antworten zu Fragen 1 bis 3 sowie 4 bis 6.

Dabei wurde der Emissionsgrenzwert von Gesamtstaub (20 mg/m^3) überschritten. Aufgrund der Emissionsgrenzwertüberschreitung wurde der Filter einer Inspektion unterzogen. Im September 2017 erfolgten Wiederholungsmessungen, bei denen die Einhaltung des Staub-Grenzwertes nachgewiesen wurde.